



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

06. August 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Schutz vor Lärmbelästigung

Lärmemissionen müssen nur bis zu einem gewissen Maß ertragen werden: Wer sich vor zu viel Lärm in der Nachbarschaft schützen möchte, muss aber zunächst beweisen, dass dieser das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreitet. Die Volksanwaltschaft hat das Maria (Name geändert) erklärt, die sich zuerst an ihre Heimatgemeinde gewandt hatte. Diese hatte sich allerdings für nicht zuständig erklärt.

„Mein Nachbar mäht sehr oft den Rasen – manchmal auch drei Mal pro Woche –, berichtete Maria, die sich schließlich an die Volksanwaltschaft gewandt hat, „diese Tätigkeit verursacht sehr viel Lärm, der mich wirklich stört. Muss ich diesen Lärm ertragen, auch am Wochenende und ohne Rücksicht auf die Mittagspause?“

Die Volksanwaltschaft hat Maria darüber aufgeklärt, dass im Zivilgesetzbuch das gewöhnliche Maß des Erträglichen (Art. 844) nicht klar definiert wird. Es wird lediglich erklärt, dass bei der Festlegung der Grenzwerte auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Wer also beispielsweise ein Haus in einem Industriegebiet kauft, muss mit Lärmemissionen rechnen; das Maß des Erträglichen liegt hier also weit über jenem eines Wohngebietes.

Gemäß Landesgesetz vom 5. Dezember 2012, Nr. 20 erstellt die Gemeinde einen Gemeindeplan zur akustischen Klassifizierung, in dem sie bei der Festlegung einer akustischen Klasse die vorwiegende und tatsächliche Nutzung des Gebietes berücksichtigen muss. Laut Landesgesetz obliegt außerdem die Aufsicht und Kontrolle im Bereich Lärmbelastung den Gemeinden.

Mit Bezug auf die von Maria aufgeworfene Frage bestimmt das Landesgesetz (Anhang C), dass der Gebrauch von lärmintensiven Geräten für private Zwecke (wie z. B. Rasenmäher) von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen und von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen erlaubt ist. Allerdings kann der Bürgermeister eine Änderung dieser Zeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gewohnheiten sowie der Beschaffenheit der Wohngebiete genehmigen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch Wohnungseigentümergeinschaften in ihrer Hausordnung Detailregeln festlegen können, die für die einzelnen Mitglieder bindend sind. Dank der akustischen Klassifizierung der Gebiete ist es einfacher, von Fall zu Fall festzustellen, ob die Lärmemissionen das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreitet.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

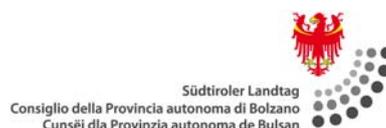
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it